

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 16. März 2018

Seite 19

71. Jahrgang - Nr. 10

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landratsamt Coburg

EVS 2018 – warum die Teilnahme wichtig ist

### Landratsamt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

## Stadt und Landkreis Coburg

### EVS 2018 – warum die Teilnahme wichtig ist

Landesamt für Statistik sucht noch Haushalte, die gegen eine Geldprämie von mindestens 85 Euro an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 teilnehmen.

Alle fünf Jahre wird deutschlandweit die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) durchgeführt. Die Erhebung liefert auch Informationen über die Verbrauchsausgaben privater Haushalte. Auf Basis dieser Zahlen werden die Regelbedarfe ermittelt. Um die Preisentwicklung und die Veränderungen im Konsumverhalten von Haushalten korrekt widerspiegeln zu können, muss deswegen die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe alle fünf Jahre aktualisiert werden. 2018 ist es wieder soweit! Mitmachen lohnt sich dabei doppelt: Zum einen profitieren die teilnehmenden Haushalte von einem ausführlichen Überblick über ihre finanzielle Situation. Zum anderen erhalten sie als Dankeschön für ihre Beteiligung an der EVS eine Geldprämie in Höhe von mindestens 85 Euro.

Kommen Sie als Teilnehmer in Frage? Um auch 2018 wieder repräsentative Daten für die Politik, Wirtschaft und Wissenschaft bereitstellen zu können, suchen wir noch bis August 2018 insbesondere Haushalte

- mit einem Kind zwischen 14 - 17 Jahren,
- von Landwirten, Selbstständigen,
- mit einem Einkommen unter 1 100 Euro,
- von Nichterwerbstätigen (außer Rentner/Pensionäre).

Egal ob Sie jung oder alt sind, wie viel Geld Sie sparen und wofür Sie Ihr Geld ausgeben - wir freuen uns über Ihre Teilnahme! Ausführliche Informationen rund um die EVS 2018 und eine Anmeldemöglichkeit finden Sie auf folgender Homepage: [www.evs2018.de](http://www.evs2018.de) oder der kostenlosen Hotline: 0800 - 57 57 001.

## Landratsamt Coburg

### Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Baugenehmigung für die Übergangslösung zur Unterbringung von Schulverwaltung und Schulklassen der Mittelschule Oeslau auf dem Grundstück Flurnummer 225 der Gemarkung Oeslau, Stadt Rödental, Bauherr Fa. Schopf & Teig GmbH, Rosenau 16, 96472 Rödental

Der Fa. Schopf & Teig GmbH wurde auf Grund von Art. 60 BayBO unter Bedingungen und Auflagen die Genehmigung für die o. g. Übergangslösung zur Unterbringung von Schulverwaltung und Schulklassen der Mittelschule Oeslau, auf der Flurnummer 225 der Gemarkung Oeslau am 12.03.2018 erteilt.

Am 20.12.2017 stellte die Firma Schopf & Teig GmbH einen Antrag auf Baugenehmigung. Die Stadt Rödental erteilte mit Stellungnahme vom 18.01.2018 das für die Baugenehmigung erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Somit konnte die Baugenehmigung erteilt werden.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer 157 und bei der Stadtverwaltung Rödental eingesehen werden.

Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in  
95444 Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 110321,  
95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,  
95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

---

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Coburg, 13.03.2018

Lindner  
Verwaltungsinspektor